



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2018

Freitag, 25. Mai 2018

Nummer 21

AMTLICHE NACHRICHTEN

Baumübergabe an die Gemeinde Engstingen



Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens (Flurbereinigung) ist vor der Obstbaumanlage des Obst- und Gartenbauvereins (OGV) Großengstingen eine Verkehrsweinsel entstanden. Damit dieser Raum für die Zukunft gut genutzt wird, hat der OGV Großengstingen beschlossen, der Gemeinde einen Nussbaum zu schenken und diesen in Abstimmung mit der Gemeinde gepflanzt. Vorstand Uwe Schmid übergab den Baum Anfang Mai mit dem anwesenden Bürgermeister Mario Storz offiziell seiner weiteren Bestimmung. Die Früchte des Baumes stehen damit den Gemeindemitgliedern frei zur Verfügung.

Der gepflanzte Nussbaum stammt aus einer Züchtung der Forschungsanstalt Geisenheim.

Die verwendete Walnusssorte trägt den Namen Geisenheimer-Klon Nr. 26. Diese Sorte ist in Süddeutschland verbreitet und wächst mittelstark mit einer breiten aufrechten Krone. Der Austrieb ist erst spät, daher ist diese Walnuss nicht spätfrostgefährdet und für Höhen um 700 Meter geeignet. Die Nuss ist mittelgroß und von gutem Geschmack. Trotz der mittelgroßen Nüsse ist es eine wertvolle Sorte, da sie sichere Erträge hervorbringt und die Früchte einen hervorragenden Geschmack haben.

Unterhalb des Baumes wurde noch eine Blumenmischung ausgesät, die dazu dient, ein möglichst farbenfrohes Bild von Blumen und Gräsern für das Landschaftsbild abzugeben und den Bestand für die bei uns vorkommenden Insekten zu erhalten.

Wir wünschen allen Gemeindemitgliedern in Zukunft viel Spaß beim Nüsse sammeln.

BITTE BEACHTEN!!

Nächste Woche ist am 31.05.2018 Feiertag.

Deshalb Redaktionsschluss:

Montag, 28.05.2018 um 14.00 Uhr,
für den amtlichen Teil 09.00 Uhr!

Anzeigenannahmeschluss:

Dienstag, 29.05.2018 um 11.00 Uhr!

Krämermarkt im Ortsteil Kleingstingen

Am Freitag, 25.05.2018 findet im Ortsteil Kleingstingen ein Krämermarkt statt. Die Einwohner/innen sind herzlich eingeladen, den Markt zu besuchen.

Reinigung der Hochbehälter „Ruhlenberg“ und „Kreuzberg“

Die FairEnergie GmbH teilt mit, dass in der Zeit vom 05.06. bis 08.06.2018 der Hochbehälter am Ruhlenberg und vom 11.06. bis 15.06.2018 der Hochbehälter am Kreuzberg gereinigt werden.

In dieser Zeit kann es zu Druckschwankungen im Wasserleitungsnetz kommen. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Offene Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Am Dienstag, 29.05.2018 findet die nächste offene Bürgersprechstunde im Rathaus Großengstingen statt.

In der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, direkt mit Herrn Bürgermeister Storz ins Gespräch zu kommen und Wünsche und Anliegen vorzutragen, die Einzelne oder eine Gruppe in der Gemeinde besonders berühren.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, mit entsprechend langen Wartezeiten muss gerechnet werden.

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleingstingen
Dienstags 19.00 – 21.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten
In den Pfingstferien finden keine Sprechstunden statt



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 13. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen" und hat ihren Sitz in Engstingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzu-berufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung,
- i) die Erhebung einer Umlage.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 14.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799. E-Mail: mail@druckservice-schneider.de



2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Engstingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Engstingen zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,- Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen veröffentlicht.

Engstingen, den 13. März 2018

gez. Mario Storz

Vorsitzender des Gemeindevorstands



Vorstehende Satzung wird genehmigt
Reutlingen, den 07. Mai 2018

gez. Kapitel
Untere Jagdbehörde



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 6. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten" und hat ihren Sitz in Engstingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

4. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
5. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
6. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

3. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
4. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

5. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
6. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
7. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
8. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

7. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
8. Miteigentümer oder Gesamthandlungseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
9. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
10. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
11. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
12. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

3. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
4. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- j) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- k) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- l) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- m) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- n) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- o) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG und § 2 Abs. 3 DVO JWVG,
- p) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- q) Änderungen der Satzung,
- r) die Erhebung einer Umlage.



§ 10 Gemeinderat

3. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

4. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
5. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
6. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - k) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - l) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - m) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - n) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - o) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - p) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
 - q) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - r) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - s) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - t) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

3. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
4. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagd ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Engstingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

5. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Engstingen zur Verfügung gestellt wird.
6. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
7. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
8. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

3. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
4. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlage

4. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,- Euro überschritten haben.
5. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.



6. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

- Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen bekannt gegeben.
- Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen veröffentlicht.

Engstingen, den 06. März 2018

gez. Mario Storz

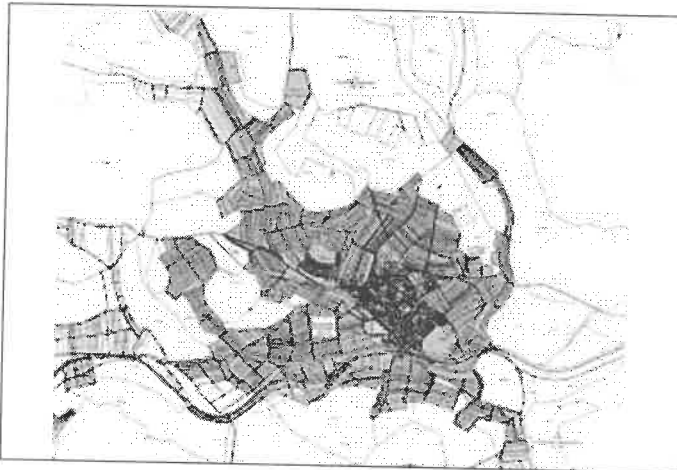
Vorsitzender des Gemeindevorstands

Vorstehende Satzung wird genehmigt

Reutlingen, den 07. Mai 2018

gez. Kapitel

Untere Jagdbehörde



Bienenschwarmzeit

Wie fast jedes Jahr schwärmen auch in diesem Frühjahr manche Bienenvölker. Wenn Sie eine Schwarmtraube in Ihrem Garten entdecken, können Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung wenden. Wir werden dann versuchen, einen Imker bei Ihnen vorbeizuschicken, der die Bienen wieder einfängt.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Sprechzeiten der Integrationsbeauftragten

Vom 21.05. bis zum 01.06.2018 ist Frau Uludag im Urlaub
Vertretung übernimmt Frau Darya Zadorozhna im Zimmer Nr. 22,
im Rathaus Großengstingen zu folgenden Zeiten:

Montag: 09.00 – 11.45 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.45 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 0162 2948605

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner

Fahrradwerkstatt:

Tobias Hille, Tel. 07129 930590

Kleiderstube:

Dorothe Stelzner, Tel. 07129 3315

Die nächste Öffnung der Kleiderstube ist am 11. Juni 2018,
Warenannahme und -abgabe von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Automuseum Engstingen



In den Pfingstferien ist das Automuseum täglich von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Am Montag, 28.05.2018 ist Ruhetag.

Jugendarbeit Engstingen

Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH

- Wir für euch vor Ort -

Jugendhaus Großengstingen

Tel. 07129 930575

Manuela Nele Kurz, Tel. 0157 75057015

m.kurz@mariaberg.de

Öffnungszeiten:

mittwochs Gabi Treiber

14.00 – 16.00 Uhr: offener Mädchentreff für Mädchen ab 12 Jahren

16.00 – 18.00 Uhr: offen für alle Jugendlichen ab 12 Jahren

donnerstags Khang Huynh

17.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Einladung zur Jugendhaus-Versammlung am 13.06.2018 um 17.00 Uhr

Das Jugendhaus / JuZe in Engstingen räumt auf und es werden sich einige Sachen verändern!

Dabei ist uns (Gabi Treiber, Nele Kurz und Khang Huynh) eure Meinung wichtig! Aus diesem Grund laden wir euch Jugendliche aus Engstingen zu einer Versammlung in den Räumlichkeiten des Jugendhauses ein.

Vielleicht habt ihr coole Ideen wie man das Jugendhaus noch attraktiver machen kann. Ebenso wollen wir die aktuelle Situation und die Zukunft des Jugendhauses ansprechen.

Eine Anmeldung ist hierbei nicht nötig. Kommt einfach vorbei wenn ihr mitreden, mitdiskutieren und mitentscheiden wollt.

Schulsozialarbeit

Gabi Treiber, Tel. 0163 2922500,

E-Mail: g.treiber@mariaberg.de

Khang Huynh, Tel. 0157 72649120

E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Sprechzeiten an der Freibühlschule, Tel. 07129 93665950:

Montag bis Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten an der Grundschule Kleinengstingen:

Mittwoch 14.00 – 15.30 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Notrufnummer 112

Apothekennotdienst

Sa, 26.05. Bahnhof-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 8111

So, 27.05. Elsach-Center Apotheke Bad Urach, Tel. 07125 4482

Do, 31.05. Alb-Apotheke Engstingen, Tel. 07129 939111



Wochenenddienst Sozialstation St. Martin

Herr Thomas Rehsöft, Tel. 07129 932770

Nachbarschaftshilfe

Sozialstation St. Martin, Herr Thomas Rehsöft Tel. 07129 932770

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790
Sozialstation Tel. 07129 937931

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:
Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Allgöwer, Tel. 07381 400041
Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Schulz, Tel. 07381 400031
allgoewer@tagesmuetter-rt.de oder schulz@tagesmuetter-rt.de

Beratungsstelle für Jugend-/Erziehungsfragen

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Tauschnetz Engstingen

Info-Telefon: Anni Walker 07129 7272
www.tauschen-ohne-geld.de/tauschnetz-engstingen

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

Telefonnummern der Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623
Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112
Firma Weible Tel. 07129 6287

Landratsamt Reutlingen

Führung auf dem Komposthof

Die Abfallberatung des Landratsamts Reutlingen bietet am Dienstag, 05.06.2018, um 17.00 Uhr eine öffentliche Führung auf dem Komposthof an. Treffpunkt ist der Komposthof Pfullingen an der Kreisstraße zwischen Pfullingen und Gönningen. Wie aus Bioabfall wertvoller Kompost gemacht wird, das erklärt ein Abfallberater des Landkreises Reutlingen direkt vor Ort auf dem Komposthof in Pfullingen. Dabei sind alle Arbeitsvorgänge zu beobachten, etwa das Zerkleinern und Mischen der Bioabfälle, das Auf- und Umsetzen der Mieten sowie das Absieben des fertigen Komposts. Zudem ist viel Wissenswertes über die biologischen Grundlagen und die Technik der Kompostierung zu erfahren. Informationen über Eigenschaften und Anwendung von Kompost sind auch für Eigenkompostierer interessant und nützlich. Zum Abschluss der Führung erhalten alle Teilnehmer eine kleine Kompostprobe, deshalb sollten geeignete Gefäße mitgebracht werden. Die öffentliche Führung Uhr dauert etwa eine Stunde. Treffpunkt ist der Komposthof Pfullingen an der Kreisstraße zwischen Pfullingen und Gönningen. Für Gruppen können gesonderte Termine bei der Abfallberatung im Landkreis Reutlingen telefonisch unter: 07121 480-3350 oder per Mail an abfallwirtschaft@kreis-reutlingen.de vereinbart werden.

Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen gGmbH unabhängig und objektiv

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet ein vierstufiges Beratungssystem für Bürger an: Von der Einstiegsberatung bis zur umfassenden Modernisierungs- und Neubauberatung steht jedem Bürger - egal ob Mieter oder Eigentümer - ein passender Beratungsbaustein zur Verfügung. Die Einstiegsberatung wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg durchgeführt. Für den Bürger ist die 30-minütige Beratung kostenfrei, da die Energieberater von der Verbraucherzentrale und Ihrer Gemeinde bezahlt werden. Der nächste Beratungstag findet statt am **Donnerstag, 07.06.2018 von 15.00 bis 18.00 Uhr**, im Informationsbüro des Zweckverbands Gewerbe-Engstingen-Haid, Graf-von-Moltke-Platz 1.

Damit sich der Energieberater auf das Gespräch optimal vorbereiten kann, ist eine Anmeldung zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich an die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen, Frau Maier unter: Tel. 07121 1432571 oder E-Mail: yasmin-miriam.maier@klimaschutzagentur-rt.de Von der detaillierten Vor-Ort-Untersuchung bis zur qualifizierten Thermografie. Erfahren Sie mehr über unser Beratungsangebot unter <http://www.klimaschutzagentur-rt.de>.

Backhaus Kleinengstingen

Backtermine:

Freitag,	01.06.2018	09.00 Uhr
Samstag,	02.06.2018	10.00 Uhr
Donnerstag,	21.06.2018	09.00 Uhr

Anmeldung durch Eintrag in die Liste im Backhaus oder telefonisch bei Martin Hohmann, 07129 932316

SCHULEN

Freibühlschule Großengstingen



Jugend trainiert für Olympia in Dettingen

Morgens am Treffpunkt waren die Schüler der Klassen 3 und 4 der Freibühlschule Großengstingen mitsamt ihren Trainern gespannt, ob das Wetter halten würde und natürlich welche Platzierung beim diesjährigen Fußballturnier für die beiden Teams aus Engstingen rausspringen könnte. Beide Mannschaften hatten acht Spiele vor sich und mussten dabei in ihrer Gruppe Platz 2 erreichen, um in das Viertelfinale einzuziehen zu können. Voller Elan machten sich die 17 Jungs vor dem Spiel warm und gingen dann hochmotiviert auf den Platz. Die 1. Mannschaft hatte ihre beiden ersten Gegner gut im Griff und gewann jeweils knapp mit 1:0, die 2. Mannschaft hingegen musste sich ihren starken Gegnern geschlagen geben. Zwischen den Spielen wurde nach einer kurzen Stärkung auf kleine Tore geschossen und ausgiebig diskutiert, wie die Aufstellung optimiert werden könnte. Beide Teams konnten danach leider kein Spiel mehr gewinnen und so belegte Mannschaft 1 in ihrer Gruppe zum Schluss den 7. Platz, Mannschaft 2 Platz 9. Trotz allem hatten alle sehr viel Spaß und einstimmig war zu hören: „Nächstes Jahr schaffen wir den Einzug ins Finale!“

Ein dickes Dankeschön

... an den TC Engstingen!

So manch' einer der 80 Grundschüler der Freibühlschule folgte der Einladung des Engstinger Tennisclubs zu einem Tennisaktions-Nachmittag etwas zögerlich. „Ich kann doch gar nicht Tennis spielen!“ zweifelten sie an ihrem Können. Umso freudiger und



erstaunter stellten sie kurze Zeit später fest, was ihnen alles mit Schläger und Tennisball gelang!
Diese Begeisterung bündelten sie in einem lauten „DANKESCHÖN“, das weit über die Tennisplatzanlage hinaus schallt.
Iwona Werz, 16.05.2018

Wir feiern am 16. Juni 2018 von 11.00 – 14.30 Uhr unter dem Motto „Walpurgistag am Freibühl“ ein Grundschulfest.
Neben Theatervorführungen von der Kleinen Hexe gibt es noch verschiedene Spiele auf dem Pausenhof. Für Essen und Trinken ist gesorgt. Wir laden alle dazu recht herzlich ein.
Grundschule der Freibühlschule

VEREINE

FFL-Freie Frauenliste Engstingen

Wir treffen uns am Montag, 04.06.2018 im Evangelischen Gemeindezentrum Berg (Großengstingen, Bergstraße 20) zu unserer Sitzung.
Thema u. a. „100 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland“.
www.freie-frauenliste-engstingen.de

Laden und Mehr e.V.



Aktuelle Angebote

Diese Woche gibt es ab Donnerstag frischen Kopfsalat und Erdbeeren. Der Salat wird von Steffen Glück direkt vom Kohlstetter Acker geliefert, die leckeren Erdbeeren beziehen wir aus Nürtingen von „Henzler's Rammerthof“.

Die „Duftrausch-Seifenmanufaktur“ in Ohnastetten stellt mit Liebe zum Detail verschiedenste Produkte zur Hautreinigung und -pflege her. Im Kohlstetter Laden führen wir aktuell wieder eine Auswahl an duftigen Seifen und Deocremes - ideal als nettes Geschenk oder um sich selbst eine Freude zu machen.

Der Kohlstetter Laden macht „Mini-Betriebsferien“

Der Laden bleibt am 01. und 02. Juni 2018 geschlossen.
Wir bitten um Beachtung.

Öffnungszeiten des Ladens

Montag 06.30 – 08.30 Uhr,
Dienstag, Donnerstag und Freitag 06.30 – 08.30 Uhr
und 15.00 – 18.00 Uhr,
Samstag 07.00 – 12.00 Uhr.

Telefon 07385 9658570

Einkaufen – da wo ich lebe

Musikverein Großengstingen e.V.



Schwäbische Alb Musikanten:

Unsere nächste Probe ist am Freitag, den 25. Mai 2018 spielfertig um 20.00 Uhr im MZG.

An Fronleichnam treffen wir uns um 08.45 Uhr zum Gottesdienst im Schlosshof, danach nehmen wir an der Prozession teil (Noten wie in der Probe besprochen). Beim anschließenden Gemeindefest spielen wir noch zum Frühschoppen auf.

Am Pfingstsonntag waren die Schwäbische Alb Musikanten von 12.00 bis 15.00 Uhr im Albstadt auf der Haid zu hören. Im sehr gut besuchten Stadt, war von Beginn an eine super Stimmung und das Musizieren hat allen Musikanten hörbar Spaß gemacht.
www.albmusikanten.de

Schützengilde 1905 Engstingen e.V.



<http://www.sgiengstingen.de/>

Jugendtraining im Automuseum

Montags von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr.

Sonntag, 27. Mai 2018

Schießbetrieb:

KK-Training von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wirtschaftsdienst:

Frühschoppen von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Kaffee und Kuchen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Bewirtung durch Manfred Enderle

RWK KK 3x20 Bezirk Neckar (Halbprogramm) 2018

Die Schützengilde Engstingen verlor mit 824 Ringen zu 826 Ringen gegen die Schützen aus Bleichstetten.
In die Wertung kamen Florian Schick mit 278 Ringen, Diana Eyb mit 277 Ringen und Markus Heusel mit 269 Ringen.

Reservistenkameradschaft Engstingen e.V.

Sonntag, 27.05.2018

RK-Heim ab 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Sonntag, 03.06.2018

RK-Heim ab 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

www.rk-engstingen.com

Narrenzunft Großengstingen e.V.



Schlosshofhockete 2018

Termin 14./15.07.2018

Wir suchen besonders für Aufbau und Abbau noch Helfer.
Bitte meldet Euch beim 1. Vorstand per Mail, oder Telefon.
Näheres dazu auf unserer Homepage oder in Facebook.

Schwäbischer Albverein



Ortsgruppe Großengstingen

Vereinsübergreifende Markungswanderung um Engstingen am 09. Juni 2018

Wie im Veranstaltungskalender der Gemeinde veröffentlicht wurde, wollen wir am 09. Juni 2018 die Markung Engstingen umwandern. Diese Wanderung wird derzeit von den drei Engstinger Ortsgruppen des Schwäbischen Albvereins ausgearbeitet.
Die Strecke beträgt ca. 32 Kilometer.
Dies vorab, damit jeder schon einmal trainieren kann.
Näheres wird rechtzeitig mitgeteilt.

Erinnerung Anmeldung für die Fuchsfarm vom 12.10. bis 14.10.2018

Vom 12.10. bis 14.10.2018 wollen wir nach Albstadt-Onstmettingen auf die Fuchsfarm gehen (<http://fuchsfarm.albverein.eu>). Dort wollen wir gemeinsam wandern, spielen, essen/kochen, die Natur genießen... Lasst Euch überraschen. Nähere Informationen folgen.
Damit wir besser planen können, solltet Ihr Euch **bis spätestens 31. Mai 2018** online unter www.albverein-grossengstingen.de oder unter Tel. 930910 anmelden. Auch „neue Gesichter“ dürfen gerne mitgehen und sind herzlich willkommen.